



- Beschluss -

Einbringer

32.5 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Allgemeine
Ordnungsaufgaben/Märkte/Veranstaltungen

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Hauptausschuss (HA)	18.03.2024	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	08.04.2024	ungeändert beschlossen

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen.
2. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.20217, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss BV-V/07/0308 vom 01.02.2021 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung aus Punkt 1.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
37	1	0

- Anlage 1 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen 2024 öffentlich
- Anlage 2 Synopse Marktsatzungen 2021 und 2024 öffentlich
- Anlage 3 Gesamtkalkulation Marktgebühren und Tagessätze Veranstaltungsflächen öffentlich

<u>Anlage 4</u>	Erläuterungen zur Kalkulation öffentlich
<u>Anlage 5</u>	Vergleich Gebühren alt und neu öffentlich
<u>Anlage 6</u>	Vergleich der Gebühren mit anderen Wochenmärkten in M-V öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen (Markt- und Gebührensatzung UHGW)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, 777), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08.04.2024 die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen erlassen.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.

Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.

Sauberkeit, Müllvermeidung und Umweltbewusstsein sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der in Absatz 2 befindlichen kommunalen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:
 1. Historischer Marktplatz
 2. Fischmarkt
 3. Fläche „Am Mühlentor“
 4. Marktfläche „Am Möwencenter“
 5. Forum am Museumshafen
 6. Festspielplatz „An der Jungfernwiese“

Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.

- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzer*innen der Veranstaltungsflächen eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz in Form einer Nutzungserlaubnis für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden. Für die Beschicker*innen des Wochenmarktes kann dies mündlich erfolgen.

- (4) Die Nutzung der städtischen Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltenden gestattet, die ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftiere, Großkatzen, oder Primaten auf der städtischen Markt- und Veranstaltungsfläche auftreten (BS-Beschluss BV-P/07/0067-02 vom 03.02.2020). Im Rahmen der Gefahrenabwehr gilt für die Definition von Wildtieren, die im Beschluss genannte Liste "Gefährliche Tiere/Tierarten" als Ergänzung zur Ziffer 37.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl. S. 361), in der jeweils aktuellen Fassung. Veranstaltungen mit Bildungsauftrag sind hiervon nicht betroffen.
- (5) Bei Nutzung der Veranstaltungsflächen für öffentlich bemerkbare Veranstaltungen ist diese mind. sechs Wochen vorher anzuzeigen.
- (6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.

§ 3 Marktmeister*in bzw. Vertretung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung im Namen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Ihnen obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.
- (2) Den Aufforderungen haben alle Benutzer*innen und Besucher*innen Folge zu leisten.
- (3) Der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer*innen der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzenden kostenpflichtig beseitigt.

§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.

- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Bei der Zulassung der Beschicker*innen ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70% Frischwaren und 30% ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttagess zugrunde gelegt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (7) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf dem Historischen Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich

am Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr,
am Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr,
am Freitag	08:00 – 17:00 Uhr,
am Sonnabend	08:00 – 13:00 Uhr.

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

- (3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
- (4) Ab dem Freitag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht auf dem Historischen Marktplatz statt. Der Wochenmarkt wird in diesem Fall auf die Fläche „Am Mühlentor“ verlegt. Der genaue Zeitraum wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt bzw. wird verlegt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.

§ 6 Wochenmarkt auf der Fläche „Am Mühlentor“

- (1) Soweit der Wochenmarkt vom Historischen Marktplatz auf die Fläche „Am Mühlentor“ verlegt wird, finden die Regelungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und § 5 Abs. 1, 2, 4 Anwendung.

- (2) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes vom Historischen Marktplatz findet dieser im Bereich „Am Mühlentor“ auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt.
- (3) Der Wochenmarkt findet in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt statt. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 7 Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencenter“

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt „Am Möwencenter“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf der Marktfläche „Am Möwencenter“ auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Frischwarenmarkt mit ergänzendem Sortiment statt.
- (3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.
- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (6) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (7) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.

§ 8 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“

- (1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr.

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

§ 9 Probetrieb Wochenmarkt

- (1) Es ist möglich, dass ein Wochenmarkt in Form eines Probetriebes innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt wird. Dieser ist zeitlich begrenzt.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung, der den Charakter eines Frischwarenmarktes hat.
- (3) Das Sortiment des Frischwarenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.

- (4) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (5) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt im Probebetrieb keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (6) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.
- (7) Die Fläche, Wochenmarkttag und Verkaufszeiten werden individuell festgelegt.
- (8) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.

§ 10 Nutzung der Marktflächen außerhalb des Wochenmarktes

- (1) Außerhalb der Wochenmarkttag können Beschicker*innen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den Regelungen dieser Satzung für die Marktfläche „Am Mühlentor“ und der Fläche „Am Möwencenter“ zugelassen werden.
- (2) Voraussetzung ist die ständige Teilnahme am regulären Wochenmarkt.
- (3) Beschicker*innen mit Waren des täglichen Bedarfs und Imbisse können zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Verkaufszeiten sind individuell mit dem/der Marktmeister*in oder der Vertretung zu vereinbaren.
- (5) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.

§ 11 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Der Verkauf aus PKWs, Kleintransportern, Caravans und LKWs ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
 1. Die maximale Höhe beträgt 5,00 m.
 2. Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.
 3. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit der Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden.

4. Die maximale Tiefe beträgt 5,00 m.
 5. Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe soll mind. 2,10 m betragen.
 6. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.
 7. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel sind baulich so herzurichten, dass jegliche negative Beeinflussung ausgeschlossen ist (z.B. mit Überdachung).
 8. Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
 9. Für die Selbstbedienung der Marktkund*innen werden Auslagen vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 12,00 m, im Einzelfall die Frontlänge mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden, sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.
 10. Die Beschirmung der Verkaufsstände sowie Dach-, Seiten- und Rückwände haben in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.
- (4) Die Beschicker*innen haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Kund*innen sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.
 - (5) Durch die Beschicker*innen müssen die Kund*innen über die in den Lebensmitteln (auch bei unverpackten Waren) enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene informiert werden.
 - (6) Für den Verkauf sollen wiederverwertbare oder kompostierbare Einwegprodukte aus biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) verwendet werden. Der Einsatz von Produkten aus Plaste und Styropor soll vermindert werden.
 - (7) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.
 - (8) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem/der Inhaber*in und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.
 - (9) Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 12 Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten

- (1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr, in den Fällen der §§ 9, 10 nach individueller Absprache, zu erfolgen. Für die Marktfläche „Am Mowencenter“ sind Ausnahmen möglich.

- (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
- (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
- (5) Über begründete Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 13 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem, durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den/die Beschicker*in ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Versagung bzw. der Widerruf wird je nach Schwere des Verstoßes zeitlich begrenzt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Beschicker*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. der/die Beschicker*in erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,
 4. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 5. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 6. der/die Beschicker*in die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
 7. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,
 8. der/die Beschicker*in wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt,
 9. Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,

10. kriegsverherrlichende, gesetzlich verbotene oder verfassungsfeindliche Artikel verkauft werden.

- (6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 14 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Beschicker*innen sind während der Öffnungszeit verpflichtet

1. ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in einer Tiefe von 2 Metern von Schnee und Eis freizuhalten,
2. Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln und nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,
3. Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße getrennt und möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.

- (2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines/einer Beauftragten übernommen.

§ 15 Imbiss- und Getränkestände

- (1) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet. § 11 Abs. 6 dieser Satzung gilt ebenfalls für den „Außer-Haus-Verkauf“.

- (2) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.

- (3) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

- (4) Die Betreiber*innen von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.

§ 16 Lebensmittelhygiene

Entsprechend des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen, wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden:

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Trinkwasserschlauch an diese anzuschließen.
- (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.

- (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.
- (4) Für den Verkauf und die Auslagen sind geeignete Temperaturen entsprechend der Art der Lebensmittel zu gewährleisten.
- (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.
- (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.
- (7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage „Am Markt“ benutzen.
- (8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.

§ 17 Nutzung der Veranstaltungsflächen

- (1) Die Nutzung der Veranstaltungsflächen ist nur nach Erhalt einer schriftlichen Nutzungserlaubnis möglich.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung sind einzuhalten.
- (3) Die Nutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass alle notwendigen Genehmigungen anderer zuständiger Behörden vorliegen.

§ 18 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen

- (1) Alle Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sowie die Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Benutzer*innen haben ihr Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- (4) Die Benutzer*innen haben es zu unterlassen,

1. Waren im Umhergehen anzubieten,

2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,
 3. Unterschriften zu sammeln,
 4. lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (5) Den Benutzer*innen der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzumutbar zu benutzen.

§ 19 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- (3) Mit Vergabe der Flächen übernimmt Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Haftung, insbesondere nicht für von Nutzer*innen bzw. Beschicker*innen eingebrachte Sachen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.
- (4) Die Benutzer*innen der Markt- und Veranstaltungsflächen haften der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige Nutzung sowie solche Schäden, die sich aus der Verletzung der Pflichten der Benutzer*innen aus dieser Satzung und der Nutzungsgenehmigung ergeben nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V). Sie haften gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dafür, dass die Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Benutzer*innen haften für Handlungen ihrer Beschäftigten, Verrichtungsgehilfen bzw. Beauftragten. Neben den Benutzer*innen haften die Rechtsnachfolger und die antragstellende Person gesamtschuldnerisch. Benutzer*innen haften nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 20 Straßenkunst/Straßenmusikanten

- (1) Straßenkünstler*innen, wie z. B. Jongleur*innen, Akrobat*innen oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Am Mühlentor darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler*innen ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestattet. Die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Gebührenggegenstand

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel der Oberbegriff „Entgelt“ benutzt.

§ 22 Gebührenschuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in ist die Person, der eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 23 Entstehung des Entgelts

Das Entgelt entsteht mit Genehmigung oder tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 24 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird mit Übergabe des Platzes fällig.
- (2) Für Benutzer*innen von Veranstaltungsflächen mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird das Entgelt am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird das Entgelt am nächsten Werktag fällig.

§ 25 Beitreibung

Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 26 Maßstab und Satz des Entgelts

- (1) Das Entgelt bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.
- (2) Der Satz der Entgelte für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 festgelegt.

Der Satz der Entgelte für Marktflächen nach § 9 dieser Satzung wird durch Bescheid festgelegt.

- (3) Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Sollte die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht feststellen bzw. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald freiwillig zur Umsatzsteuer gemäß § 9 UStG optieren, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Nutzer der Marktflächen gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Der Gesamtbetrag wird jeweils auf volle 0,10 Euro aufgerundet.
- (4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein ganzer Quadratmeter berechnet.
- (5) Auf den Veranstaltungsflächen zählt der An- und Abreisetag als Nutzungstag, wenn die Anreise vor 14:00 Uhr, die Abreise nach 14:00 Uhr erfolgt.

§ 27 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit

- (1) In Ausnahmefällen kann das Entgelt zur Nutzung einer Veranstaltungsfläche ermäßigt werden oder auf die Erhebung des Entgelts verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf das Entgelt ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag vor der Veranstaltung einzureichen.
- (2) An Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z. B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 50 v. H. des Entgelts erfolgen. Auslagen sind hiervon nicht betroffen.
- (3) Bei einer Veranstaltung eines gemeinnützigen Vereins oder mit einem ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungscharakter kann eine Ermäßigung des Entgelts bis zu 100 v. H. erfolgen. Sollten Einnahmen generiert werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung. Teile der Veranstaltung, die kommerziellen Charakter haben und/oder Einnahmen generieren (z.B. Verkauf, Ausschank, Imbiss, usw.) dürfen nur eine untergeordnete Rolle einnehmen und fallen nicht unter diese Regelung. Auslagen sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

§ 28 Kautio

- (1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kautio in Höhe von 500 Euro in bar zu hinterlegen.
- (2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.

§ 29 Entgelte für Elektroenergie und Wasser

- (1) Die Entgelte für Wasser- und Elektroenergie werden je Abnehmendem nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben. Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG als Nebenleistung zur Hauptleistung umsatzsteuerfrei.
- (2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten des Wochenmarktes werden am Markttag durch den/die Marktmeister*in bzw. der Vertretung in bar gegen Quittung kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmendem eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 1 erhoben werden. Die Ermittlung und Erhebung des tatsächlichen Verbrauchs bleibt der Universitäts- und Hansestadt vorbehalten. Die Erhebung erfolgt gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere
 1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 3 nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,
 2. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 8. die Gänge und Durchfahrten verstellt,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,
 4. entgegen § 12 Abs. 3 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,
 5. entgegen § 12 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,
 6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht von einem durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,
 7. entgegen § 13 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme der/die Beschicker*in seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,

8. entgegen § 18 Abs. 2 der beauftragten Person der zuständigen Behörden den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,
 9. entgegen § 18 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Unterschriften sammelt oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und
 10. entgegen § 18 Abs. 5 eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.
- (2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. BV-V/07/0308 vom 01.02.2021 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis
Anlage 2 Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Synopse der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen 2021 und 2024

Marktsatzung alt	Marktsatzung neu	Erläuterungen
<p>Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes.</p> <p>Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.</p> <p>Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.</p> <p>Sauberkeit und Müllvermeidung sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.</p>	<p>Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.</p> <p>Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.</p> <p>Sauberkeit, Müllvermeidung und Umweltbewusstsein sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.</p>	<p>Besonders in Bezug auf Verpackungen (es sollen wiederverwertbare oder kompostierbare Verpackungen genutzt werden)</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der in Absatz 2 befindlichen kommunalen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.</p>	<p>Nähere Beschreibung um welche Flächen es sich hier handelt</p>

<p>(2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Historischer Marktplatz 2. Fischmarkt 3. Mensavorplatz / Mühlentor 4. Marktfläche Am Möwencenter 5. Forum am Museumshafen 6. Festspielplatz An der Jungfernwiese <p>Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 der Satzung dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.</p> <p>(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzern eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen und Wegegesetz für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden.</p> <p>(4) Die Nutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltern ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftieren, Großkatzen, oder Primaten gestattet.</p>	<p>(2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Historischer Marktplatz 2. Fischmarkt 3. Fläche „Am Mühlentor“ 4. Marktfläche „Am Möwencenter“ 5. Forum am Museumshafen 6. Festspielplatz „An der Jungfernwiese“ <p>Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.</p> <p>Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.</p> <p>(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzer*innen der Veranstaltungsflächen eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz in Form einer Nutzungserlaubnis für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden. Für die Besucher*innen des Wochenmarktes kann dies mündlich erfolgen.</p> <p>(4) Die Nutzung der städtischen Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltern gestattet, die ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftiere, Großkatzen,</p>	<p>Korrekte Bezeichnung der Fläche</p> <p>Genauere Bezeichnung der Genehmigung</p> <p>Klarstellung, wie Genehmigung erteilt wird (Transparenz), mündl. VA</p> <p>Rechtssichere Beschreibung, wonach das Wildtierverbot geprüft wird. Hierbei wird sich die Liste bezogen, die auch in dem Beschluss der Bürgerschaft zitiert</p>
--	---	--

<p>(5) Die Aufstellung von Fliegender Bauten nach § 76 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Markt- und Veranstaltungsflächen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vierzehn Tage vor Aufstellung anzuzeigen.</p> <p>(6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>oder Primaten auf der städtischen Markt- und Veranstaltungsfläche auftreten (BS-Beschluss BV-P/07/0067-02 vom 03.02.2020). Im Rahmen der Gefahrenabwehr gilt für die Definition von Wildtieren, die im Beschluss genannte Liste "Gefährliche Tiere/Tierarten" als Ergänzung zur Ziffer 37.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl. S. 361), in der jeweils aktuellen Fassung. Veranstaltungen mit Bildungsangebot sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>(5) Bei Nutzung der Veranstaltungsflächen für öffentlich bemerkbare Veranstaltungen ist diese mind. sechs Wochen vorher anzuzeigen.</p> <p>(6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>wurde, um eine nachvollziehbare Gleichbehandlung zu ermöglichen.</p> <p>Veranstaltungen, die einen Bildungsauftrag haben, werden zugelassen (z.B. Ausstellungen mit Insekten)</p> <p>Im Rahmen der Prüfung der öffentlich bemerkbaren Veranstaltungen, werden alle notwendigen Unterlagen (z.B. Bau-, Immissionsschutz, Gewerberecht, usw.) abgefordert.</p>
<p>§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.</p> <p>(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung im</p>	<p>§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.</p> <p>(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung im</p>	

<p>Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.</p>	<p>im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.</p>	
<p>§ 3 Marktmeister bzw. sein Vertreter (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der Marktmeister bzw. sein Vertreter. Ihm obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. (2) Seinen Aufforderungen haben alle Benutzer und Besucher Folge zu leisten. (3) Der Marktmeister bzw. sein Vertreter kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzers kostenpflichtig beseitigt.</p>	<p>§ 3 Marktmeister*in bzw. Vertretung (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung im Namen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Ihnen obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. (2) Den Aufforderungen haben alle Benutzer*innen und Besucher*innen Folge zu leisten. (3) Der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer*innen der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzenden kostenpflichtig beseitigt.</p>	<p>Gendergerechte Sprache</p>
<p>§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. (2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines</p>	<p>§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz als öffentliche Einrichtung. (2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den</p>	<p>Genaue Bezeichnung des Wochenmarktes</p>

<p>Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.</p> <p>(3) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70 % Frischwaren und 30 % ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttagess zugrunde gelegt werden.</p> <p>(4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.</p> <p>(6) Die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit § 55a Gewerbeordnung, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.</p> <p>(3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.</p> <p>(4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.</p> <p>(5) Bei der Zulassung der Beschicker*innen ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70% Frischwaren und 30% ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttagess zugrunde gelegt werden.</p> <p>(6) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.</p> <p>(7) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>Abs. 3 neu eingefügt, besseres Verständnis</p> <p>Abs. 3 und 4 (alt) bzw. 4 und 5 (neu) getauscht, da Sinnzusammenhang zwischen Frischemarkt und ergänzendes Sortiment.</p> <p>Rechtsgrundlage für Reisegewerbekartenfreiheit, doppelt, daher gestrichen</p>
--	--	---

<p>§ 5 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf dem Historischen Markplatz</p> <p>(1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich am Dienstag 08:00 – 17:00 Uhr am Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr am Freitag 08:00 – 17:00 Uhr am Sonnabend 08:00 – 13:00 Uhr</p> <p>Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.</p> <p>(3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.</p> <p>(4) Ab dem Samstag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht statt. Der Wochenmarkt kann in diesem Fall in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt auf dem Mensavorplatz stattfinden.</p> <p>(5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt</p>	<p>§ 5 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf dem Historischen Markplatz</p> <p>(1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich am Dienstag 08:00 – 17:00 Uhr, am Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr, am Freitag 08:00 – 17:00 Uhr, am Sonnabend 08:00 – 13:00 Uhr.</p> <p>Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.</p> <p>(3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.</p> <p>(4) Ab dem Freitag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht auf dem Historischen Markplatz statt. Der Wochenmarkt wird in diesem Fall auf die Fläche „Am Mühlentor“ verlegt.</p> <p>(5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt bzw. wird verlegt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts-</p>	<p>Genauere Bezeichnung welcher Wochenmarkt Kann-Regelung falsch, er wird verlegt</p>
---	--	---

<p>die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>(6) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes findet dieser im Bereich „Am Mühlentor/Mensavorplatz“ auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt. Die Vorschriften über den Wochenmarkt finden weiterhin Anwendung.</p>	<p>und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.</p>	<p>Absatz fällt weg, da neuer § zur Fläche „Am Mühlentor“</p>
	<p>§ 6 Wochenmarkt auf der Fläche „Am Mühlentor“</p> <p>(1) Soweit der Wochenmarkt vom Historischen Marktplatz auf die Fläche „Am Mühlentor“ verlegt wird, finden die Regelungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und § 5 Abs. 1, 2, 4 Anwendung.</p> <p>(2) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes vom Historischen Marktplatz findet dieser im Bereich „Am Mühlentor“ auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt.</p> <p>(3) Der Wochenmarkt findet in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt statt. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>Neu, da diese Fläche bisher nicht schriftlich geregelt wurde.</p> <p>Regelung aus § Abs. 6 (alt)</p>
<p>§ 6 Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencenter“</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt „Am Möwencenter“ als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>§ 7 Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencenter“</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt „Am Möwencenter“ als öffentliche Einrichtung.</p>	

<p>(2) Auf der Marktfläche „Am Möwencenter“ auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Textil- und Kleinwarenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.</p> <p>(3) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z.B. Reisegewerbe-kartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.</p>	<p>(2) Auf der Marktfläche „Am Möwencenter“ auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Frischwarenmarkt mit ergänzendem Sortiment statt.</p> <p>(3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.</p> <p>(4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.</p> <p>(6) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(7) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.</p>	<p>Es handelt sich um einen Frischwarenmarkt, nicht um einen Textil- und Kleinwarenmarkt</p> <p>Bessere Verständlichkeit zum Sortiment</p> <p>Wie in § 4</p> <p>Aktuell angewandte Regelung verschriftlicht</p>
---	---	---

<p>§ 7 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“</p> <p>(1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr.</p> <p>Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.</p>	<p>§ 8 Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“</p> <p>(1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.</p> <p>(2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr.</p> <p>Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.</p>	
	<p>§ 9 Probetrieb Wochenmarkt</p> <p>(1) Es ist möglich, dass ein Wochenmarkt in Form eines Probetriebes innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt wird. Dieser ist zeitlich begrenzt.</p> <p>(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung, der den Charakter eines Frischwarenmarktes hat.</p> <p>(3) Das Sortiment des Frischwarenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.</p> <p>(5) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem</p>	<p>Möglichkeit neue Wochenmärkte zu testen. Durch Bedarf der Einwohner*innen direkt an die UHGW oder die OTV herangetreten kann somit probeweise ein Wochenmarkt durchgeführt werden.</p> <p>Erster Probetrieb soll 2024 der Wochenmarkt auf dem Dorfplatz Wieck sein (siehe BS-Vorlage).</p>

	<p>Wochenmarkt im Probebetrieb keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(6) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.</p> <p>(7) Die Fläche, Wochenmarkttag und Verkaufszeiten werden individuell festgelegt.</p> <p>(8) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.</p>	<p>Möglichkeit (da teilweise nicht zulässig) und Gebühren über diese Satzung, nicht über Sondernutzung</p>
	<p>§ 10 Nutzung der Marktflächen außerhalb des Wochenmarktes</p> <p>(1) Außerhalb der Wochenmarkttag können Beschicker*innen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den Regelungen dieser Satzung für die Marktflächen „Am Mühlentor“ und der Fläche „Am Möwencenter“ zugelassen werden.</p> <p>(2) Voraussetzung ist die ständige Teilnahme am regulären Wochenmarkt.</p> <p>(3) Beschicker*innen mit Waren des täglichen Bedarfs und Imbisse können zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(4) Die Verkaufszeiten sind individuell mit dem/der Marktmeister*in oder der Vertretung zu vereinbaren.</p>	<p>Die Praxis hat in den letzten Jahren gezeigt, dass Beschicker*innen auch z.B. Montag am Mühlentor verkaufen wollen. Auch besteht Interesse bei Imbissen am Möwencenter. Um diese Möglichkeiten zu geben, wird dieser § eingefügt.</p> <p>Damit die Sondernutzungssatzung nicht einfach nur umgangen werden kann, ist die Teilnahme an den regulären Wochenmärkten Pflicht. Nur täglicher Bedarf, keine Textilhändler o.ä.</p>

	(5) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.	
<p>§ 8 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte</p> <p>(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.</p> <p>(2) Der Verkauf aus PKW 's, Kleintransportern, Caravans und LKW 's ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:</p> <p>a) Die maximale Höhe beträgt 2,50 m.</p> <p>b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.</p> <p>c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m.</p> <p>d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden.</p> <p>e) Die maximale Tiefe beträgt 4,00 m.</p>	<p>§ 11 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte</p> <p>(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.</p> <p>(2) Der Verkauf aus PKWs, Kleintransportern, Caravans und LKWs ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:</p> <p>1. Die maximale Höhe beträgt 5,00 m.</p> <p>2. Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.</p> <p>3. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden.</p> <p>4. Die maximale Tiefe beträgt 5,00 m.</p>	<p>Möglichkeit für nicht dauerhaft teilnehmende Beschicker*innen.</p> <p>Anpassung der Maße auf heutige Standards</p> <p>Zusammenführung, da Sinnzusammenhang</p>

<p>f) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe muss mind. 2,10 m betragen.</p> <p>g) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägeln oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.</p> <p>h) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.</p> <p>i) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen für Obst- und Blumenhändler vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 8,00 m, im Einzelfall 12,00 m sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.</p> <p>j) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter sowie ohne Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der</p>	<p>5. Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe soll mind. 2,10 m betragen.</p> <p>6. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägeln oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.</p> <p>7. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel sind baulich so herzurichten, dass jegliche negative Beeinflussung ausgeschlossen ist (z.B. mit Überdachung).</p> <p>8. Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.</p> <p>9. Für die Selbstbedienung der Marktkund*innen werden Auslagen vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 12,00 m, im Einzelfall die Frontlänge mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden, sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.</p> <p>10. Die Beschirmung der Verkaufsstände sowie Dach-, Seiten- und Rückwände haben in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig</p>	<p>Praxis zeigt, dass nicht immer möglich</p> <p>Hinweis LK V-G</p> <p>Regelung ergibt keinen Sinn, Möglichkeit für alle.</p> <p>Nicht sinnvoll</p>
---	--	---

<p>Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.</p> <p>(4) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben.</p> <p>(5) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.</p> <p>(6) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem Inhaber und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.</p> <p>(7) Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.</p> <p>(4) Die Beschicker*innen haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Kund*innen sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.</p> <p>(5) Durch die Beschicker*innen müssen die Kund*innen über die in den Lebensmitteln (auch bei unverpackten Waren) enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene informiert werden.</p> <p>(6) Für den Verkauf sollen wiederverwertbare oder kompostierbare Einwegprodukte aus biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) verwendet werden. Der Einsatz von Produkten aus Plaste und Styropor soll vermindert werden.</p> <p>(7) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.</p> <p>(8) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem/der Inhaber*in und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.</p> <p>(9) Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>neu, Verbraucher*innenschutz</p> <p>neu: Verbraucher*innenschutz</p> <p>neu: Umweltbewusstsein</p>
--	---	---

<p>§ 9 Auf- und Abbau, sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten</p> <p>(1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.</p> <p>(3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstige Fahrzeugen während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.</p>	<p>§ 12 Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten</p> <p>(1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr, in den Fällen der §§ 9, 10 nach individueller Absprache, zu erfolgen. Für die Marktfläche „Am Möwencenter“ sind Ausnahmen möglich.</p> <p>(2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.</p> <p>(3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Über begründete Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>Regelung für Probebetrieb und Zeiten außerhalb des Wochenmarktes individuell. Am Möwencenter erfolgt die Zuweisung einiger Beschicker*innen später.</p>
<p>§ 10 Standplätze</p> <p>(1) Waren dürfen nur von einem, durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.</p> <p>(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung bzw. nach schriftlicher Antragstellung als Dauerzulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf</p>	<p>§ 13 Standplätze</p> <p>(1) Waren dürfen nur von einem, durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.</p> <p>(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.</p>	<p>Bei Wochenmarktbeschicker*innen gibt es keine Dauerzulassung</p>

<p>Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.</p> <p>(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.</p> <p>(4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Benutzer ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.</p> <p>(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,</p> <p>a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,</p> <p>b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,</p> <p>c) der Benutzer erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,</p> <p>d) wenn der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,</p>	<p>(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.</p> <p>(4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den/die Beschicker*in ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Versagung bzw. der Widerruf wird je nach Schwere des Verstoßes zeitlich begrenzt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Beschicker*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, 3. der/die Beschicker*in erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann, 	<p>Mildestes Mittel je nach Häufigkeit und Schwere des Verstoßes</p> <p>Wäre nur bei Dauerzulassung</p>
---	---	---

<p>e) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,</p> <p>f) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,</p> <p>g) der Benutzer die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,</p> <p>h) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,</p> <p>i) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,</p> <p>j) kriegsverherrlichende Artikel verkauft werden.</p> <p>(6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der Marktmeister bzw. sein Vertreter die sofortige Räumung des Platzes verlangen.</p>	<p>4. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,</p> <p>5. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,</p> <p>6. der/die Beschicker*in die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,</p> <p>7. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,</p> <p>8. der/die Beschicker*in wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt,</p> <p>9. Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,</p> <p>10. kriegsverherrlichende, gesetzlich verbotene oder verfassungsfeindliche Artikel verkauft werden.</p> <p>(6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.</p>	<p>Besseres Verständnis zur Einhaltung der Regelungen</p> <p>Ergänzung zum Verständnis</p>
<p>§ 11 Ordnung und Sauberkeit</p> <p>(1) Die Benutzer sind während der Öffnungszeiten verpflichtet:</p> <p>a) ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in</p>	<p>§ 14 Ordnung und Sauberkeit</p> <p>(1) Die Beschicker*innen sind während der Öffnungszeiten verpflichtet</p> <p>1. ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in</p>	

<p>einer Tiefe von 2m von Schnee und Eis freizuhalten,</p> <p>b) Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,</p> <p>c) Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.</p> <p>(2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines Beauftragten übernommen.</p>	<p>einer Tiefe von 2,00 Metern von Schnee und Eis freizuhalten,</p> <p>2. Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln und nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,</p> <p>3. Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße getrennt und möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.</p> <p>(2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines/einer Beauftragten übernommen.</p>	<p>Ausdruck</p> <p>Hinweis auf Mülltrennung</p>
<p>§ 12 Imbiss- und Getränkestände</p> <p>(1) Die beabsichtigte Teilnahme am Wochenmarkt ist dem Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben, Märkte und Veranstaltungen spätestens eine Woche vor Beginn der Teilnahme mitzuteilen.</p> <p>(2) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet.</p>	<p>§ 15 Imbiss und Getränkestände</p> <p>(1) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet. § 11 Abs. 6 dieser Satzung gilt ebenfalls für den „Außer-Haus-Verkauf“.</p>	<p>Entfällt, da keine sinnvolle Regelung</p> <p>Umweltbewusstsein</p>

<p>(3) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.</p> <p>(4) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(5) Die Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.</p>	<p>(2) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.</p> <p>(3) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(4) Die Betreiber*innen von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.</p>	
<p>§ 13 Lebensmittelhygiene Entsprechend der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden folgendes:</p> <p>(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Wasserschlauch an diese anzuschließen.</p> <p>(2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.</p>	<p>§ 16 Lebensmittelhygiene Entsprechend des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen, wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden:</p> <p>(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Trinkwasserschlauch an diese anzuschließen.</p> <p>(2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.</p>	<p>Regelungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses</p> <p>Hinweis vom LK V-G</p>

<p>(3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.</p> <p>(4) Für den Verkauf und die Auslagen müssen geeignete Temperaturen in Abhängigkeit von der Art der Lebensmittel gewährleistet sein.</p> <p>(5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.</p> <p>(6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.</p> <p>(7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage (Am Markt) benutzen.</p> <p>(8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Stellen.</p>	<p>(3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.</p> <p>(4) Für den Verkauf und die Auslagen sind geeignete Temperaturen entsprechend der Art der Lebensmittel zu gewährleisten.</p> <p>(5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.</p> <p>(6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.</p> <p>(7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage „Am Markt“ benutzen.</p> <p>(8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.</p>	<p>Korrekte Bezeichnung</p>
---	---	-----------------------------

	<p>§ 17 Nutzung der Veranstaltungsflächen</p> <p>(1) Die Nutzung der Veranstaltungsflächen ist nur nach Erhalt einer schriftlichen Nutzungserlaubnis möglich.</p> <p>(2) Die Regelungen dieser Satzung sind einzuhalten.</p> <p>(3) Die Nutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass alle notwendigen Genehmigungen anderer zuständiger Behörden vorliegen.</p>	<p>Bisher keine Regelung zu den Veranstaltungsflächen allein. Für die bessere Transparenz hier eingefügt.</p>
<p>§ 14 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen</p> <p>(1) Alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.</p> <p>(2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p> <p>(3) Der Benutzer hat sein Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den</p>	<p>§ 18 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen</p> <p>(1) Alle Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.</p> <p>(2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sowie die Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p> <p>(3) Die Benutzer*innen haben ihr Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet</p>	<p>Regelung zur Firmierung</p>

<p>Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(4) Der Benutzer hat es zu unterlassen,</p> <p>a) Waren im Umhergehen anzubieten,</p> <p>b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,</p> <p>c) lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen.</p> <p>(5) Dem Benutzer der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.</p>	<p>oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,</p> <p>(4) Die Benutzer*innen haben es zu unterlassen,</p> <p>1. Waren im Umhergehen anzubieten,</p> <p>2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,</p> <p>3. Unterschriften zu sammeln,</p> <p>4. lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(5) Den Benutzer*innen der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.</p>	<p>Auf dem Wochenmarkt sind solche Aktivitäten nicht erlaubt.</p> <p>z.B. Haustiere, die den Tag über nicht gepflegt werden können. Kommt selten vor.</p>
---	---	---

<p>Beauftragten. Sie haften dann nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Haftung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen sind grundsätzlich weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.“</p>	<p>und der Nutzungsgenehmigung ergeben nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V). Sie haften gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dafür, dass die Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Benutzer*innen haften für Handlungen ihrer Beschäftigten, Verrichtungsgehilfen bzw. Beauftragten. Neben den Benutzer*innen haften die Rechtsnachfolger und die antragstellende Person gesamtschuldnerisch. Benutzer*innen haften nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.</p>	
<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten (1) Mit einer Ordnungsstrafe in einer Höhe bis zu 2.500 € kann nach § 5 der Kommunalverfassung belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere</p> <p>a) entgegen § 4 (4) und § 6 (2) nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,</p> <p>b) entgegen § 8 (2) einen Verkauf aus einem PKW, Kleintransporter; Caravan oder LKW Waren vornimmt,</p>	<p>s. § 30</p>	<p>Falsche Bezeichnung</p> <p>Ab sofort Ausnahmen möglich</p>

<p>c) entgegen § 8 (3) h) die Gänge und Durchfahrten verstellt,</p> <p>d) entgegen § 8 (4) den Namen und die Firmenbezeichnung nicht ordnungsgemäß anbringt,</p> <p>e) entgegen § 9 (1) den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,</p> <p>f) entgegen § 9 (3) die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,</p> <p>g) entgegen § 9 (4) Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,</p> <p>h) entgegen § 10 (1) nicht von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,</p> <p>i) entgegen § 10 (4) der Benutzer seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,</p> <p>j) entgegen § 14 (2) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,</p> <p>k) entgegen § 14 (4) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände</p>		<p>Eigene OWi-Regelung in entsprechender Verordnung</p>
--	--	---

<p>verteilt, oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und</p> <p>l) entgegen § 14 (5) eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.</p> <p>(2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.</p>		
<p>§ 17 Straßenkunst/Straßenmusikanten</p> <p>(1) Straßenkünstler, wie z.B. Jongleure, Akrobaten oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Mensavorplatz darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestattet.</p>	<p>§ 20 Straßenkunst/Straßenmusikanten</p> <p>(1) Straßenkünstler*innen, wie z. B. Jongleur*innen, Akrobat*innen oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Am Mühlentor darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p> <p>(2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler*innen ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestattet. Die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Regelungen für alle anderen Flächen</p>
<p>§ 18 Gebührenggegenstand</p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses erhoben.</p>	<p>§ 21 Gebührenggegenstand</p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Auslagen ebenfalls zu benennen</p>

<p>(2) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>(2) Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel der Oberbegriff „Entgelt“ benutzt.</p>	
<p>§ 19 Gebührenschuldner (1) Gebührensschuldner ist der, dem eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt. (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 22 Gebührenschuldner*in (1) Gebührensuldner*in ist die Person, der eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt. (2) Mehrere Gebührensuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.</p>	
<p>§ 20 Entstehung der Gebühren Die Gebühr oder das Entgelt entsteht mit Genehmigung, Vertragsschluss oder tatsächlicher Inanspruchnahme.</p>	<p>§ 23 Entstehung des Entgelts Das Entgelt entsteht mit Genehmigung oder tatsächlicher Inanspruchnahme.</p>	<p>Verwaltungsakt (kein Vertragsverhältnis)</p>
<p>§ 21 Fälligkeit der Gebühren (1) Die Gebühr wird mit Übergabe des Platzes fällig. (2) Für Benutzer mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird die Gebühr am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Gebühr oder das Entgelt am nächsten Werktag fällig. (3) Benutzer mit Dauerzulassung für mindestens ein Jahr haben eine vierteljährliche Vorauszahlung zu entrichten. Diese ist jeweils ab dem ersten Tag des Zulassungszeitraumes im Voraus für das darauffolgende Quartal fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Vorauszahlung am vorhergehenden Werktag fällig.</p>	<p>§ 24 Fälligkeit des Entgelts (1) Das Entgelt wird mit Übergabe des Platzes fällig. (2) Für Benutzer*innen von Veranstaltungsflächen mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird das Entgelt am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird das Entgelt am nächsten Werktag fällig.</p>	<p>Genauere Bezeichnung Nicht praktikabel</p>

<p>(4) Sollten Markttag nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.</p>		Keine Dauerzulassung
<p>§ 22 Beitreibung Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Entgelte und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.</p>	<p>§ 25 Beitreibung Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.</p>	
<p>§ 23 Maßstab und Satz der Gebühren (1) Die Gebühr bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche. (2) Der Satz der Gebühren, Auslagen und Kautionen für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegt. (3) Die Gebühr ist eine Bruttogebühr, dabei wird der Gesamtbetrag auf volle 0,10 € aufgerundet.</p>	<p>§ 26 Maßstab und Satz des Entgelts (1) Das Entgelt bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche. (2) Der Satz der Entgelte für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 festgelegt. Der Satz der Entgelte für Marktflächen nach § 9 dieser Satzung wird durch Bescheid festgelegt. (3) Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Sollte die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht feststellen bzw. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald freiwillig zur Umsatzsteuer gemäß § 9 UStG optieren, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Nachforderung der</p>	<p>Transparente Berechnung für die jeweilige Fläche Hinweis durch das Amt für Finanzen</p>

<p>(4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein Ganzer berechnet.</p> <p>(5) In Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt werden oder auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf die Standgebühr ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>(6) Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z.B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. der Standgebühr erfolgen.</p>	<p>Umsatzsteuer beim Nutzer der Marktflächen gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechnung. Der Gesamtbetrag wird jeweils auf volle 0,10 Euro aufgerundet.</p> <p>(4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein ganzer Quadratmeter berechnet.</p> <p>(5) Auf den Veranstaltungsflächen zählt der An- und Abreisetag als Nutzungstag, wenn die Anreise vor 14:00 Uhr, die Abreise nach 14:00 Uhr erfolgt.</p>	<p>Ausdruck</p> <p>Klare Regelung zu An- und Abreisetagen</p> <p>Alte Absätze 5 und 6 in neuem §, da besserer Sinnzusammenhang</p>
--	--	--

	<p>§ 27 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit</p> <p>(1) In Ausnahmefällen kann das Entgelt zur Nutzung einer Veranstaltungsfläche ermäßigt werden oder auf die Erhebung des Entgelts verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf des Entgelts ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag vor der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>(2) An Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z. B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 50 v. H. des Entgelts erfolgen. Auslagen sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>(3) Bei einer Veranstaltung eines gemeinnützigen Vereins oder mit einem ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungscharakter kann eine Ermäßigung des Entgelts bis zu 100 v. H. erfolgen. Sollten Einnahmen generiert werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung. Teile der Veranstaltung, die kommerziellen Charakter haben und/oder Einnahmen generieren (z.B. Verkauf, Ausschank, Imbiss, usw.) dürfen nur eine untergeordnete Rolle einnehmen und fallen nicht unter diese Regelung. Entgelte für Elektroenergie und Wasser sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.</p>	<p>Wochenmarkt nicht betroffen</p> <p>Praxis zeigt, dass drei Wochen nicht sinnvoll</p> <p>Für reine gemeinnützige Veranstaltungen oder Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, ohne Gewinnerzielung soll die Möglichkeit der Gebührenfreiheit ermöglicht werden. Die Teile, die Einnahmen generieren, werden weiter abgerechnet.</p>
--	---	--

<p>§ 24 Kautio</p> <p>(1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kautio gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis in bar zu hinterlegen.</p> <p>(2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.</p>	<p>§ 28 Kautio</p> <p>(1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kautio in Höhe von 500 Euro in bar zu hinterlegen.</p> <p>(2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.</p>	<p>Betrag für alle Flächen gleich, daher nicht mehr in der Anlage gesondert geregelt</p>
<p>§ 25 Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser</p> <p>(1) Die Wasser- und Elektroauslagen werden je Abnehmer nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches zuzüglich der Mehrwertsteuer in der nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.</p> <p>(2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten werden am Markttag durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter in bar kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.</p> <p>(3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmer eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden. Überschreitet der tatsächliche Verbrauch die Pauschale, so wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.</p>	<p>§ 29 Entgelte für Elektroenergie und Wasser</p> <p>(1) Die Entgelte für Wasser- und Elektroenergie werden je Abnehmendem nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben. Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG als Nebenleistung zur Hauptleistung umsatzsteuerfrei.</p> <p>(2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten des Wochenmarktes werden am Markttag durch den/die Marktmeister*in bzw. der Vertretung in bar gegen Quittung kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.</p> <p>(3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmendem eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 1 erhoben werden. Die Ermittlung und Erhebung des tatsächlichen Verbrauchs bleibt der Universitäts- und Hansestadt vorbehalten. Die Erhebung erfolgt gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.</p>	<p>Hinweis durch das Amt für Finanzen</p> <p>Genauere Bezeichnung, da bei Veranstaltungen andere Handhabung (Abs. 3) Praxis wurde eingearbeitet</p> <p>Falsche Bezeichnung der Anlage Vorbehalt widerspricht nicht der Pauschalerhebung.</p>

<p>alt: § 16</p>	<p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 3 nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft, 2. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 8. die Gänge und Durchfahrten verstellt, 3. entgegen § 12 Abs. 1 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt, 4. entgegen § 12 Abs. 3 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt, 5. entgegen § 12 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt, 6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht von einem durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft, 	<p>Am Ende der Satzung sinnvoller</p> <p>Bessere Formulierung</p> <p>Anpassung an die geänderten §§</p>
------------------	---	---

	<p>7. entgegen § 13 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme der/die Beschicker*in seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,</p> <p>8. entgegen § 18 Abs. 2 der beauftragten Person der zuständigen Behörden den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,</p> <p>9. entgegen § 18 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Unterschriften sammelt oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und</p> <p>10. entgegen § 18 Abs. 5 eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.</p> <p>(2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet.</p>	<p>Richtige Behördenbezeichnung</p> <p>Aus Absatz 1 verschoben</p>
--	--	--

<p>§ 26 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p>§ 31 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. BV-V/07/0308 vom 01.02.2021 außer Kraft.</p>	
--	--	--

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. BV-V/07/0813, Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Kalkulation der Gebühren für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen 2024 – 2026

I. Vorbemerkungen

Die Kalkulation der Marktgebührensatzung hat eine hundertprozentige Kostendeckung als Ergebnis. Für den Zeitraum 2024-2026 basiert die Kalkulation zum Teil aus Erfahrungswerten bzw. Durchschnittswerten (2020-2022), welche gleichzeitig als Prognose für die Zukunft dienen können und zum Teil ausschließlich aus Prognosewerten. Grund hierfür ist, dass die Durchschnittswerte teilweise durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Ausfälle von Veranstaltungen und Märkten) keine Prognosegrundlage bilden konnten.

Anhand der Gebührenkalkulation ergeben sich die Gebühren für die Wochenmärkte auf dem Historischen Marktplatz (werktags und am Samstag), Am Mühltentor (werktags und am Samstag) und Am Möwencentor, sowie die Tagespreise für die Veranstaltungsflächen Festspielplatz, Forum am Museumshafen, Marktplatz und Fischmarkt.

Ein Teil der Kosten, insbesondere bei den verrechneten Anlagegütern, können -wie bereits auch bei den vergangenen Kalkulationen- nur in Höhe von 67 % angesetzt werden, da diese auch von der Allgemeinheit genutzt werden und somit ein Öffentlichkeitsanteil von 33% angenommen werden muss.

Die Kosten, welche direkt mit der personellen Leistungserbringung zusammenhängen (u. a. Energiekosten für Beleuchtung, sowie Kosten für die Ausstattung der Büros, Bewachung) können ebenso nur anteilig für die jeweiligen Gebühren zu Grunde gelegt werden. Hier wurden auf Grundlage der Stellenbeschreibungen 45,51% (1 MA 10%, 1 MA 27% + 1 MA 80% + 1 MA 65,1%) angesetzt.

Anhand der Erfahrungen der vergangenen Jahre lässt sich darstellen, dass der erforderliche personelle Zeitaufwand nicht in gleichem Maße für die Wochenmärkte und die Veranstaltungsflächen anfällt. Die anfallenden Kosten werden somit u. a. anhand eines Personal- Umlageschlüssels (Arbeitsstunden) den Wochenmärkten zu 74% und den Veranstaltungsflächen zu 26% („Forum am Museumshafen“ 15%, „Festspielplatz an der Jungfernwiese“ 3%, „Historischer Marktplatzes“ 7%, „Fischmarkt“ 1%) angesetzt. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Auslastung der Veranstaltungsflächen in den letzten Jahren gestiegen ist, sodass die jeweiligen Mitarbeiter mehr Zeit für die Vergabe und Bewirtschaftung dieser Flächen benötigen. Dem gegenüber haben sich die Wochenmärkte in ihrer aktuellen Form etabliert, sodass hier ein geringerer Zeitaufwand anfällt.

Darüber hinaus sei noch darauf hingewiesen, dass die Deckung in der Realität unter anderem durch die Ermäßigung von Gebühren von der Plankalkulation abweichen kann. Dies erfolgt insbesondere in Fällen des § 23 der aktuell gültigen Satzung. So kann die Gebühr unter anderem zur Förderung von familienfreundlichen Veranstaltungen (besonderes öffentliches Interesse) um bis zu 50% ermäßigt werden oder im Fall von gemeinnützigen Veranstaltungen und Hinweis der Verwaltungsspitze nur die Flächen berechnet werden, die Gewinn abwerfen (z.B. Gastro).

II. Darstellung der Gesamtkosten des Marktbereiches

Bei der Darstellung der Gesamtkostenstelle Märkte werden i. d. R. die Durchschnittswerte der Jahre 2020 bis 2022 zugrunde gelegt. Sofern es sich um Prognosewerte für die Jahre 2023 bis 2026 aus den bereits genannten Gründen handelt, ist dies gesondert vermerkt.

Die Prognose der Personalkosten ergibt sich aus dem Durchschnitt der erwarteten Kosten in den nächsten drei Jahren. Dabei wird eine Steigerung der Personalkosten infolge von Tarifvertragsänderungen von jährlich 2 % berücksichtigt.

Die Prognose der Abschreibungen errechnet sich auf Grundlage der Anlagegüter die dem Markt- und Veranstaltungsbereich zuordbar sind und sich noch in ihrer Abnutzungsphase befinden. Anlagegüter die auf einen Erinnerungswert von 1 abgeschrieben wurden, werden nicht berücksichtigt. Zudem werden die voraussichtlichen Abschreibungen von Anlagegütern berücksichtigt, die sich aktuell in der Beschaffungsphase befinden und in 2024 geliefert werden. Darunter fallen 2 Senkelektranten und mobile Verteiler für den Marktbereich.

Die Berechnung der kalk. Zinsen erfolgt für Anlagegüter und die Bodenwerte, die für den Markt- und Veranstaltungsbereich eingesetzt werden. Die Bodenwerte werden mit ihren ursprünglichen AHK verzinst, da sie keine planmäßige Abschreibung erfahren. Die Anlagegüter werden gem. der Durchschnittswertmethode (wie auch in früheren Marktgebührenkalkulationen) verzinst da sie eine Abnutzung erfahren. Aufgrund der noch anhaltenden Niedrigzinsphase reduziert sich die Verzinsung von 6% (in der letzten Kalkulation angesetzt) auf nunmehr 3%.

Aufwendungen für Energie/Wasser/Strom/Schmutzwasser	579,43 EUR
Abfall	37,52 EUR
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung (u. a. Winterdienst, Reinigung, Hosting Fachverfahren, Prognose Unterhaltung BGA etc.)	52.022,40 EUR
Sonstige Personalaufwendungen (u. a. Fortbildungen, Dienstbekleidung)	362,73 EUR
Innere Verrechnungen (u. a. Straßenreinigung, Hausmeister etc.)	10.932,04 EUR
Sonstige laufende Aufwendungen (u. a. Gebäudeversicherung, Gebühren, Rundfunkbeiträge etc.)	152,21 EUR
Personalkosten (Prognose)	106.572,53 EUR
Abschreibungen (Prognose)	15.191,96 EUR
Kalkulatorische Zinsen (Prognose)	36.469,86 EUR

Folglich ergeben sich innerhalb der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. jährlich **222.320,69 EUR**.

III. Wochenmarktgebühren

a. Wochenmarkt auf dem historischen Markt

Es ergeben sich anteilige Kosten der Gesamtkostenstelle i. H. v. **141.886,77 EUR** die dem Wochenmarkt auf dem historischen Markt angerechnet werden.

Hierbei handelt es sich teilweise um Kosten, die dem Wochenmarkt direkt zugeordnet werden können (u. a. kalkulatorische Verzinsung, Kosten für die Müllpressen) und teilweise um Kosten die dem Wochenmarkt anteilig zugeordnet werden können (u. a. Personalkosten der Mitarbeiter der Abteilung Allgemeine Ordnung, Märkte und Veranstaltungen).

Die Gesamtkosten i. H. v. 141.886,77 EUR verteilen sich somit anteilig auf 132.079,61 EUR werktags und 9.807,17 EUR samstags. Aus der Erfahrung ergibt sich, dass von der gesamten Marktfläche an den Markttagen werktags jährlich durchschnittlich 86.719 m² und samstags jährlich durchschnittlich 12.095 m² verpachtet werden.

Somit ergeben sich folgende Gebühren

Werktags	132.079,61 EUR /86.719 m²	=1,52 EUR/m²
Samstags	9.807,17 EUR /12.095m²	=0,81 EUR/m²

b. Wochenmarkt am Mühlentor

Es ergeben sich anteilige Kosten der Gesamtkostenstelle i. H. v. **12.703,95 EUR** die dem Wochenmarkt am Mühlentor angerechnet werden.

Hierbei handelt es sich teilweise um Kosten, die dem Wochenmarkt direkt zugeordnet werden können (u. a. kalkulatorische Verzinsung, Kosten für die Müllpressen) und teilweise um Kosten die dem Wochenmarkt anteilig zugeordnet werden können (u. a. Personalkosten der Mitarbeiter).

Die Gesamtkosten i. H. v. 12.703,95 EUR verteilen sich somit anteilig auf 12.199,09 EUR werktags und 504,86 EUR samstags.

Aus der Erfahrung ergibt sich, dass von der gesamten Marktfläche an den Markttagen werktags jährlich durchschnittlich 7.227 m² und samstags jährlich durchschnittlich 1.008 m² verpachtet werden.

Somit ergeben sich folgende Gebühren

Werktags	12.199,09 EUR /7.227 m²	=1,69 EUR/m²
Samstags	504,86 EUR /1008m²	=0,50 EUR/m²

c. Wochenmarkt am Möwencenter

Es ergeben sich anteilige Kosten der Gesamtkostenstelle i. H. v. **4.466,13 EUR** die dem Wochenmarkt am Möwencenter angerechnet werden.

Hierbei handelt es sich teilweise um Kosten, die dem Wochenmarkt direkt zugeordnet werden können (u. a. kalkulatorische Verzinsung, Kosten für die Müllpressen) und teilweise um Kosten die dem Wochenmarkt anteilig zugeordnet werden können (u. a. Personalkosten der Mitarbeiter).

Die Gesamtkosten i. H. v. **4.466,13 EUR** verteilen sich somit jährlich auf verpachtete **7.019 m²**. Es ergibt sich eine Gebühr von **0,64 EUR/m²**.

IV. Tagesgebühren für Veranstaltungsflächen

Zur Ermittlung der Tagesgebühren wurden teilweise die Kosten der Gesamtkostenstelle direkt den jeweiligen Flächen zugeordnet und teilweise die Kosten anteilig anhand des Personalaufwandes (Arbeitsstunden) umgelegt.

a. Festspielplatz

Dem Festspielplatz werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. **8.132,18 EUR** zugeordnet. Diese ergeben sich, wie bereits dargestellt, teilweise aus Kosten die dem Festspielplatz direkt zugeordnet werden können (z. B. Müllbeseitigung am Festspielplatz) und teilweise aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass der Festspielplatz an 30 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Dabei handelt es sich um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Festspielplatz aus den Kosten i. H. v. **8.132,18 EUR** umgelegt auf die geplanten **30 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **271,07 EUR** auskömmlich erscheint.

b. Forum am Museumshafen

Dem Forum am Museumshafen werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. **30.976,96 EUR** zugeordnet. Diese ergeben sich, wie bereits dargestellt, teilweise aus Kosten die das Forum am Museumshafen direkt zugeordnet werden können (z. B. Heckenschnitt am Forum am Museumshafen) und teilweise aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass das Forum am Museumshafen an 116 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Es zeigt sich somit, dass insbesondere beim Forum am Museumshafen die Zahl der Nutzungstage gesunken ist. Dabei handelt es sich nun jedoch um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht mehr berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Festspielplatz aus den Kosten i. H. v. **30.976,96 EUR** umgelegt auf die geplanten **116 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **267,04 EUR** auskömmlich erscheint.

c. Marktplatz

Dem Marktplatz werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. **17.156,17 EUR** zugeordnet. Diese ergeben sich, aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass der Marktplatz an 70 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Dabei handelt es sich um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Marktplatz aus den Kosten i. H. v. **17.156,17 EUR** umgelegt auf die geplanten **70 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **245,09 EUR** auskömmlich erscheint.

d. Fischmarkt

Dem Fischmarkt werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. **6.998,53 EUR** zugeordnet. Diese ergeben sich aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass der Fischmarkt an 40 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Dabei handelt es sich um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Fischmarkt aus den Kosten i. H. v. **6.998,53 EUR** umgelegt auf die geplanten **40 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **174,96 EUR** auskömmlich erscheint.

Anlage 5 der Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der Gebührensätze alt und neu

		Alt	Neu
G1	Historischer Markt		
G1.1	Fläche gesamt	602,85 €	245,09 €
G1.2	Standgebühr unter der Woche	1,52 €	1,52 €
G1.3	Standgebühr WE	0,76 €	0,81 €
G2	Fischmarkt		
G2.1	Fläche gesamt	156,22 €	174,96 €
G3	Am Mühlentor		
G3.1	Standgebühr unter der Woche	1,84 €	1,69 €
G3.2	Standgebühr WE	1,16 €	0,50 €
G4	Marktfläche Möwencenter		
G4.1	Standgebühr unter der Woche	0,67 €	0,64 €
G6	Forum am Museumshafen		
G6.1	Fläche gesamt	283,45 €	267,04 €
G7	Festspielplatz		
G7.1	Fläche gesamt	245,28 €	271,07 €

Am Beispiel des Wochenmarktes auf dem Historischen Marktplatz werden die Gebührensätze gegenübergestellt.

1. Wochenmarkttag Dienstag, Donnerstag und Freitag

Gebühren für den Zeitraum 2021 - 2023 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichten der Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 - 2026 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter ²	Durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
1,52 €	3 x 3	13,68 €	1,52 €	3 x 3	13,68 €
1,52 €	6 x 3	27,36 €	1,52 €	6 x 3	27,36 €
1,52 €	6 x 4	36,48 €	1,52 €	6 x 4	36,48 €
1,52 €	8 x 4	48,64 €	1,52 €	8 x 4	48,64 €

2. Wochenmarkttag Samstag

Gebühren für den Zeitraum 2021 2023 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichten der Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 - 2026 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter ²	Durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
0,76 €	3 x 3	6,84 €	0,81 €	3 x 3	7,29 €
0,76 €	6 x 3	13,68 €	0,81 €	6 x 3	14,58 €
0,76 €	6 x 4	18,24 €	0,81 €	6 x 4	19,44 €
0,76 €	8 x 4	24,32 €	0,81 €	8 x 4	25,92 €

Anlage 6: Vergleich der Gebühren mit anderen Wochenmärkten in M-V

Standort	Wochentage	Uhrzeiten	Angaben in m2	Angaben lfd Fm	Preise	Vergleichswert (Schnitt) pro qm
Rostock Marktplatz	Mo-Fr Sa	08:00 bis 17:00 Uhr 08:00 bis 13:00 Uhr	ja	-	Frischwaren (Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Blumen) 0,95€ Imbiss-und sonstigen Waren 1,22€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	1,09 €
Warnemünde Kirchenplatz	Sa	08:00 bis 13:00 Uhr	ja	-	Frischwaren (Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Blumen) 0,95€ Imbiss-und sonstigen Waren 1,22€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	1,09 €
Wismar Marktplatz	Di, Do Sa	WT 08:00-17:00 Uhr WE 08:00-13:00 Uhr	-	ja	Verkaufsstände und Imbisse Di&Do 6,00€ / Sa 4,00€ Selbsterzeuger und Kleingärtner Di&Do 3,00€ / Sa 2,50€	1,55 €
Neubrandenburg	Di, Do Sa	WT 09:00-17:00 Uhr WE 09:00-14:00 Uhr	-	ja	4,00 €	1,60 €
Stralsund Neuer Markt	Di, Fr	07:30 bis 15:00 Uhr	ja	-	Alle Verkaufsstände 0,95€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	0,95 €
Graal-Müritz	Do	09:00 bis 15:00 Uhr	ja	-	Frischwaren (Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Blumen) 0,95€ Imbiss-und sonstigen Waren 1,22€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	1,09 €
Grimmen	Mi, Fr	Sommerhalbjahr 08.00 Uhr – 15.00 Uhr Winterhalbjahr 08.00 Uhr – 14.00 Uhr	-	ja	1,25 €	1,25 €
Waren	Di, Do, Fr	9:00 - 17:00 Uhr	-	ja	1. Wochen- und Sondermarkt - Kleinerzeuger 3,50 € - ambulante Händler vom 01.04. – 30.09. 4,00 € vom 01.10. – 31.03. 3,00 € 2. Kleinerzeuger Jahrespauschale 25,00 €	1,40 €
Güstrow	Di, Do Sa	09:00 - 18:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr	-	ja	1,90 €	0,76 €
Altentreptow	Di, Do	08:00 bis 16:00 Uhr	-	ja	Alle Verkaufsstände 3,00€ Energiepauschale von 7,50 €/Tag	1,20 €
Durchschnitt:						1,20 €

Alle Gebühren sind aus den aktuellen Marktsatzungen der jeweiligen Städte entnommen. Ist in diesen ein Preis pro lfm angegeben, so wurde der Preis durch 2,5 gerechnet. Dies ist notwendig da immer 2,5m tiefe pro Stand eingeplant werden. Der durchschnittliche Preis der verglichenen Wochenmärkte liegt bei 1,20€/m². Laut neuer Marktsatzung wird der durchschnittliche Preis des Wochenmarktes Greifswald bei 1,17€/m².

Amt 32 - Amt für Bürgerservice und Brandschutz

15.05.2024, Steffen Winckler

Amt 66 - Tiefbau- und Grünflächenamt

15.05.2024, Herr Schick

über: Dezernat II Frau von Busse

16.05.2024 von Busse

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

16.05.2024 JD

an die Mitglieder der Bürgerschaft

**Betreff: Niederschrift vom 08.04.2024, TOP 10.12 zur Vorlage BV-V/07/0813-01,
Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Durchführung
von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen**

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

Gebührenhöhe für den Verkauf auf dem Historischen Marktplatz am Sonnabend ab 14 Uhr

Die Markt- und Gebührensatzung UHGW sieht den Wochenmarkt am Sonnabend von 08:00 bis 13:00 Uhr vor. Der Abbau ist um 14:00 Uhr beendet. Sollten einzelne Markthändler auch nach dem Wochenmarkt noch in der Innenstadt verkaufen wollen, ist dies unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

1. nach Markt- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Der Historische Marktplatz kann gegen Tagesgebühr i.H.v. 245,07 EUR gemietet werden. Alle Markthändler haben für den Zeitraum des Abbaus für den Verkauf zu schließen, damit die Verkehrssicherungspflicht der Stadt gegeben ist. Nach dem Abbau kann der jeweilige Stand wieder geöffnet werden. Die Stromversorgung ist generell dann nicht gegeben. Ggf. kann eine Kurbel übergeben werden, die dann am Montag mit Platzübergabe durch einen Händler wieder an die Stadt überreicht werden muss.

2. nach Sondernutzungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

In der Innenstadt gibt es verschiedene Flächen, die über eine Sondernutzungsgenehmigung beantragt werden können (Info-Fläche Fischmarkt, Marktplatz Nordseite vor dem Reisebüro in Abhängigkeit von der Größe des Standes, Brüggestraße, Am Mühlentor, Westend).

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt hier auf Tage, nicht auf Stunden ab. Beispielhaft würde eine Gebühr für den Marktplatz Nordseite für einen Verkaufsstand von 10 qm wie folgt berechnet werden:

Nach Punkt 1.1 Buchst. c) der Anlage wären hier die Mindestgebühr von 23,40 EUR/Tag zuzüglich Aufschlag 150% (nach § 4 Abs. 3 der Satzung) plus 44,10 EUR Verwaltungsgebühr, in Summe 79,20 EUR/Tag durch den Händler zu zahlen.